



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IXa ZB 269/03

vom

19. Mai 2004

in dem Zwangsversteigerungsverfahren

Der IXa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kreft, die Richter Raebel, Athing, Dr. Boetticher und die Richterin Dr. Kessal-Wulf

am 19. Mai 2004

beschlossen:

Der Senatsbeschluß vom 27. Februar 2004 wird gemäß § 319 Abs. 1 ZPO von Amts wegen wie folgt berichtigt:

Im Rubrum wird "eingetragene Miteigentümer, Schuldner" gestrichen und ersetzt durch "Besitzer des Grundstücks".

Im Tenor wird in der Kostenentscheidung "Schuldner" ersetzt durch "Beteiligten zu 2)".

In den Gründen wird in Zeile 3 "Schuldner" ersetzt durch "Eheleute R. und B. L. ".

Im folgenden Text wird "Schuldner(n)" jeweils ersetzt durch "Beteiligten zu 2)".

für den urlaubs-
abwesenden Dr. Kreft
Raebel

Raebel

Athing

Boetticher

Kessal-Wulf